



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die Abteilungen 4  
der Regierungspräsidien

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 28.02.2018

Name Santen, Julika

Durchwahl 0711 231-3611

E-Mail [julika.santen@vm.bwl.de](mailto:julika.santen@vm.bwl.de)

Aktenzeichen 2.3911.9/8

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes  
Schreiben des VM vom 10. März 2014

Anlagen

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2018

Auszug aus den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast  
des Bundes

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 02/2018 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Teil E (Telekommunikationslinien) und Teil F (Technische Bestimmungen, Normen und sonstige Regelwerke) neu eingeführt. Die Überarbeitung der Teile E und F erfolgte unter Beteiligung der Expertengruppe Versorgungsleitungen. Dabei wurden die durch das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze mit Wirkung zum 10.11.2016 veranlassten Änderungen des Telekommunikationsgesetzes berücksichtigt. Zu den Einzelheiten wird auf das beigefügte Rundschreiben sowie auf den Auszug der Nutzungsrichtlinien verwiesen.

Die aktuelle Fassung der Nutzungsrichtlinien soll in Kürze unter [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) eingestellt werden.

Das ARS Nr. 03/2014, welches mit Schreiben des VM vom 10. März 2014 eingeführt wurde, hat das BMVI mit dem beigefügten Rundschreiben aufgehoben.

Für die Straßen in der Baulast des Landes wird um analoge Anwendung der Nutzungsrichtlinie gebeten.

gez. Klaiber



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Bundesrechnungshof  
Adenauerallee 81  
53113 Bonn

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH  
Zimmerstraße 54  
10117 Berlin

Bundesvereinigung der  
kommunalen Spitzenverbände  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2018**

Sachgebiet 14.4: Straßenrecht;  
Anlieger- und Anbaurecht, Sondernut-  
zungen, Nutzungen

**Betreff: Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in  
der Baulast des Bundes**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2014 vom  
04.02.2014 (Az.: StB 14/7175.1/3-1/2148743)  
Aktenzeichen: StB 14/7175.1/3-1/2942000  
Datum: Bonn, 15.01.2018  
Seite 1 von 3

I.

Die Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Bau-  
last des Bundes (im Folgenden Nutzungsrichtlinien) sind in Abstimmung  
mit der Expertengruppe Versorgungsleitungen in den Teilen E  
(Telekommunikationslinien) und F (Technische Bestimmungen, Nor-

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000  
FAX +49 (0)228 99-300-1477

al-stb@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de





Seite 2 von 3

men und sonstige Regelwerke) sowie in der Anlage B 4 (Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße) überarbeitet worden.

Teil E berücksichtigt dabei die durch das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) mit Wirkung zum 10.11.2016 bewirkten Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Insbesondere wird in Teil E der Nutzungsrichtlinien durch zwei getrennte Abschnitte nun klar zwischen der öffentlich-rechtlichen Wegenutzung und der Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen unterschieden. Im Hinblick auf die nun privat-rechtlich ausgestaltete Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur nach § 77d TKG werden in den Anlagen E 4 bis E 6 ein neues Antragsformular sowie ein Muster eines Mitnutzungsvertrags sowie einer Antragsablehnung zur Verfügung gestellt.

Zudem finden sich in den Nutzungsrichtlinien Anwendungshinweise zu den neuen Auskunftspflichten der Straßenbauverwaltung über passive Netzinfrastruktur (§ 77b TKG) und über Bauarbeiten (§ 77h TKG) sowie zu den neuen Ansprüchen von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastruktur (§ 77c TKG) und auf Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 1 bis 5 TKG).

Durch die am 10.11.2016 erfolgten Änderungen des TKG umfasst der Begriff der Telekommunikationslinien gem. § 3 Nr. 26 TKG nun auch Fernspeiseeinrichtungen, DSL-Vermittlungsstellen und Mobilfunkmasten. Die entsprechenden Regelungen wurden daher von Teil C in Teil E der Nutzungsrichtlinien überführt.

Hinsichtlich der neuen Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur einschließlich Glasfaserkabel nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG sind für einen Übergangszeitraum von zunächst 5 Jahren ab Inkrafttreten des DigiNetzG grundsätzlich bei allen Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, Kabelschutzrohre, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mit zu verlegen, soweit die jeweiligen Straßenbaumaßnahmen hierfür nicht offensichtlich ungeeignet bzw. digitale Hochgeschwindigkeitsnetze nicht bereits offensichtlich in ausreichender Kapazität vorhanden sind oder sich nicht ein Privater zur bedarfsgerechten Mitverlegung verpflichtet hat. Die technischen Vorgaben hinsichtlich der



Seite 3 von 3

mit zu verlegenden Kabelschutzrohre und Glasfaserkabel werden unter Berücksichtigung des in der Arbeitsgruppe Digitale Netze zu Umsetzungsfragen des DigiNetz-Gesetzes bzw. ihrer Unterarbeitsgruppe Materialkonzept (UAG) erarbeiteten Handlungsempfehlungen mit gesondertem Schreiben bekannt gegeben. Die Finanzierung der bedarfsgerechten Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG erfolgt aus dem Straßenbauplantitel, aus dem die betroffene Straßenbaumaßnahme überwiegend finanziert wird. Die Vermarktung der nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG errichteten passiven Netzinfrastruktur und Glasfaserkabel wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geregelt.

## II.

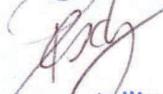
Hiermit gebe ich die auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) in der aktualisierten Fassung veröffentlichten Nutzungsrichtlinien bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die aktualisierten Nutzungsrichtlinien auch für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Das ARS Nr. 03/2014 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

  
Angestellte



**Richtlinien**  
**für die Benutzung**  
**der Bundesfernstraßen**  
**in der Baulast des Bundes**  
**(Nutzungsrichtlinien - Auszug)**

bekanntgemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2018 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15.01.2018

### **Frühere Fassungen der Gesamtausgabe**

(beginnend mit der erstmalig konsolidierten Fassung der Nutzungsrichtlinien, bekannt gemacht mit ARS Nr. 5/2009):

Nutzungsrichtlinien, bekannt gemacht mit ARS Nr. 5/2009 vom 11.05.2009

Nutzungsrichtlinien, bekannt gemacht mit ARS Nr. 5/2013 vom 26.03.2013

Nutzungsrichtlinien, bekannt gemacht mit ARS Nr. 3/2014 vom 04.02.2014

# **Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)**

## **Inhaltsübersicht**

### **Abkürzungsverzeichnis**

#### **Teil A - Begriffe**

1. Gemeingebrauch
2. Sondernutzung
3. Sonstige Benutzung
4. Zufahrten
5. Zugänge

#### **Teil B - Sondernutzung**

1. Erlaubnis
2. Gebühren und Auslagen
3. Verfahren
4. Zuständigkeit
5. Unerlaubte Sondernutzung
6. Maßnahmen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen
7. Widerruf
8. Maßnahmen nach Beendigung der Sondernutzung
9. Ordnungswidrigkeiten
10. Abweichende Regelungen für Ortsdurchfahrten
11. Zufahrten und Zugänge
12. Erlaubnispflicht nach dem Straßenverkehrsrecht
13. Straßenbahnen und Obusse
14. Autowracks und sonstige größere Abfälle
15. Technische Bestimmungen für Arbeiten im Straßenbereich

#### **Teil C - Sonstige Benutzung**

1. Vertragliche Regelung
2. Unerlaubte Benutzung
3. Benutzungsentgelte
4. Sonderfälle

## **Teil D - Ver- und Entsorgungsleitungen**

1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen
2. Gestattungsverträge
3. Folgepflicht, Folgekostenpflicht, Herstellungskosten
4. Besondere Regelungen in den neuen Ländern für Mitnutzungsverhältnisse, die am 3. Oktober 1990 bestanden
5. Verwaltungsmäßige Durchführung
6. Behandlung ungeregelter Benutzungen
7. Anbaurecht
8. Mehrere Baulastträger
9. Kostenregelung bei straßenbaubedingter Änderung von Beleuchtungsanlagen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast
10. Leitungen der Verteidigung

## **Teil E - Telekommunikationslinien**

1. Öffentlich-rechtliche Wegenutzung
2. Privat-rechtliche Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen
3. Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur
4. Koordinierung von Bauarbeiten
5. Planfeststellung
6. Anbaurecht

## **Teil F - Technische Bestimmungen, Normen und sonstige Regelwerke**

### **Anhang:**

Anlage B 1  
Sondernutzungserlaubnis - Allgemeines Muster

Anlage B 2  
Muster einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten/Zugänge außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt

Anlage B 3  
Technische Angaben für Zufahrten/Zugänge

Anlage B 4  
Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

Anlage C 1  
Muster eines Nutzungsvertrages

Anlage C 2  
Entgelte bei sonstiger Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG

Anlage D 1

- Zusammenarbeitsvereinbarung vom 14. November 1974
- Muster eines Rahmenvertrages zur Regelung der Mitnutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung

Anlage D 2

Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen (MuV 1987)

Anlage D 3

Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung bei Hinzukommen der Straße (Gegenvertrag)

Anlage D 4

Muster einer Kostenübernahmeerklärung bei Verlegungs- und Sicherungsmaßnahmen nach dem Rahmenvertrag

Anlage D 5

Entschädigungsvertrag

Anlage D 6

Vorfinanzierungsvertrag

Anlage D 7

Leitungen der Verteidigung in Straßen

Muster einer Entschädigungs- und einer Straßenbenutzungsvereinbarung bei Hinzukommen der Straße

Anlage D 8

Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungen/Telekommunikationsleitungen

Anlage E 1

Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

Anlage E 2

Muster einer Zustimmung mit Ergänzungen zur untiefen Verlegung gemäß § 68 Abs. 3 TKG

Anlage E 3

Änderungsmitteilung nach dem TKG

Anlage E 4

Antrag auf Mitnutzung nach § 77d Abs. 1 TKG

Anlage E 5

Muster eines Mitnutzungsvertrags gemäß § 77d TKG

Anlage E 6

Ablehnung eines Antrags auf Mitnutzung gemäß § 77g Abs. 1 TKG

Anlage E 7  
Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetzG)

...

## Teil C

### Sonstige Benutzung

....

#### 3. Benutzungsentgelte

- 3.1 Für die sonstige Benutzung können einmalige oder laufende Benutzungsentgelte vereinbart werden. Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach der für vergleichbare Grundstücksnutzungen ortsüblichen Gegenleistung; soweit eine solche nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, ist **Anlage C 2** maßgeblich. Soweit dort ein Rahmen für das Benutzungsentgelt vorgesehen ist, sind der Umfang der Benutzung sowie das wirtschaftliche Interesse des Benutzers zu berücksichtigen. Dabei können Mindestsätze im Einzelfall unterschritten werden, wenn das wirtschaftliche Interesse des Benutzers nur gering ist.

...

....

## **Teil E**

### **Telekommunikationslinien**

#### **1. Öffentlich-rechtliche Wegenutzung (§§ 68, 69, 71 bis 77 TKG)**

Die Benutzung von Bundesfernstraßen durch **Telekommunikationslinien (Tk-Linien)** gemäß § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wozu auch Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Information, gehören, ist öffentlich-rechtlich geregelt, soweit es sich ausschließlich um die Nutzung des Straßenkörpers bzw. Straßengrundstücks und nicht um die Nutzung passiver Netzinfrastruktur handelt. Die Benutzung von Bundesfernstraßen für Zwecke der Telekommunikation ist kein Gemeingebrauch. § 8 Abs. 10 FStrG findet keine Anwendung.

Für die privat-rechtlich ausgestaltete Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen im Sinne von § 3 Nr. 17 TKG durch Tk-Linien nach den §§ 77b ff TKG gilt dagegen Nummer 2 dieses Teils der Nutzungsrichtlinien (siehe zum Begriff der passiven Netzinfrastruktur § 3 Nr. 17 TKG sowie Nummer 2 dieses Teils der Nutzungsrichtlinien; Beispiele einer passiven Netzinfrastruktur sind etwa ein Kabelschutzrohr oder ein Mobilfunkmast). Soweit es ausschließlich um die Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen geht, ist damit keine Zustimmung nach § 68 TKG erforderlich.

#### **1.1. Zustimmung der Straßenbauverwaltung**

##### **1.1.1 Grundsatz der Benutzung der Bundesfernstraßen (§ 68 TKG)**

Nach § 68 Abs. 1 TKG besteht das (öffentlich-rechtliche) Recht, eine Bundesfernstraße für die öffentlichen Zwecken dienenden Tk-Linien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Bundesfernstraße dauernd beschränkt wird. Gemäß § 68 Abs. 3 TKG entscheidet die Straßenbauverwaltung über die Mitnutzung von Bundesfernstraßen (mit Ausnahme der Mitnutzung ihrer passiven Netzinfrastruktur nach § 77d TKG) bei Verlegung, Errichtung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Zwecken dienenden Tk-Linien und bestimmt den Umfang der Nutzungsberechtigung im konkreten Verkehrsweg. Die Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

(Verwaltungsakt/öffentlich-rechtlicher Vertrag) ist - auch bei Anwendung des Verfahrens nach § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG - zu erteilen, wenn der Antragsteller Wegenutzungsberechtigter nach § 69 TKG ist, der Gemeingebrauch der Straße nicht dauernd beschränkt wird und die Tk-Linie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht (§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 1 TKG). Eine Tk-Linie wird in § 3 Nr. 26 TKG definiert.

Darüber hinaus ist der beantragten Verlegung von Glasfaserleitungen in geringerer Verlegetiefe als nach den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien vorgesehen unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes grundsätzlich zuzustimmen, wenn

1. die Verringerung der Verlegungstiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder
3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus ist danach dann kein Ablehnungsgrund für die Verlegung in geringerer Tiefe, wenn der Antragssteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten übernimmt. Der Antragssteller muss in diesen Fällen sich verpflichten, die Kosten, die durch einen möglichen früheren Verschleiß entstehen, zu übernehmen. Entsprechendes gilt im Falle einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes.

Die vorgenannte Regelung, wann von den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien abgewichen werden kann, betrifft allein die Verringerung der Verlegungstiefe und damit die Möglichkeit, mittels unkonventioneller Verfahren Tk-Linien im Straßenoberbau zu verlegen. Ansonsten sind die gesetzlichen Anforderungen an die Erteilung der Zustimmung (Verwaltungsakt) nach § 68 Abs. 3 TKG zu beachten. Daher muss die Verlegung von Tk-Linien allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Das Schutzniveau im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TKG bezieht sich auf den bautechnischen Zustand, die Qualität der bestehenden Straße, die sich durch die Verlegung nicht wesentlich verschlechtern darf. Eine Verschlechterung kann z. B. darin liegen, dass bereits eine Leitung im Trenchingverfahren oder einem anderen unkonventionellen Verfahren in der Straße verlegt wurde und nun eine weitere hinzukäme.

Im Bereich der Rollspuren (befahrene Flächen der Fahrstreifen) wird regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Schutzniveaus - Verformung der Oberfläche der Straße - in einer Weise ausgegangen werden können, dass dies weder für die Straße noch für die Tk-Linie hingenommen werden kann. Die Verlegung von Tk-Linien in geringerer Verlegetiefe soll vorrangig im Bereich des Geh- oder Radweges erfolgen.

Bei Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen der einschlägigen Regelwerke (z. B. ZTV`en, DIN-Normen, RStO und der „Hinweise für die Verwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise (H Trenching)“) ist bei einer Verlegung im Wege des Micro- oder Mini-Trenching davon auszugehen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus (§ 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TKG) bzw. Erhöhung des Erhaltungsaufwandes (§ 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 TKG) nicht zu erwarten sind. Bei einer sonstigen Verlegung in geringerer Verlegetiefe ist vom Antragsteller unter Beachtung des Schutzniveaus der Straße und einer ingenieurfachlichen Begutachtung im Einzelfall sicherzustellen, dass eine Zerstörung des Oberbaus verhindert wird. Die vorgenannten Regelwerke gelten mit Ausnahme der Bestimmungen, welche einer Verringerung der Verlegungstiefe im Sinne des § 68 Abs. 2 TKG widersprechen. Die H Trenching gelten uneingeschränkt. Bei der untiefen Verlegung in Pflasterdecken (in der Regel im Bereich von Geh- und Radwegen) sind für das Entfernen und Wiederherstellen die Abschnitte 2.4 und 5.4 der ZTV-A-StB12 zu berücksichtigen.

Aufgrund der ingenieurmäßigen Beurteilung im Einzelfall können andere oder weitergehende Anforderungen zu stellen sein. Diese sind ggf. als Nebenbestimmungen in den Verwaltungsakt aufzunehmen.

Mit Einhaltung der gesetzlichen Kriterien nach § 68 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 TKG soll sichergestellt werden, dass die Verringerung der Verlegungstiefe nicht zu einer we-

sentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und einer Erhöhung des Erhaltungsaufwands führt, es sei denn, das Unternehmen trägt die entsprechenden Mehrkosten.

Wenn das Schutzniveau trotzdem wesentlich beeinträchtigt wird oder die Verlegung in geringerer Verlegetiefe zu einem erhöhten Verwaltungs-, Unterhaltungs- oder Erhaltungsaufwand führt, sind die zu erwartenden Kosten im Zustimmungsbescheid festzusetzen bzw. sind diese für zukünftige Beeinträchtigungen im Bescheid vorzubehalten. Die wesentliche Erhöhung des Erhaltungsaufwandes (z.B. frühere Deckenerneuerung oder das Erfordernis einer Handschachtung bei weiteren Arbeiten aufgrund Rücksichtnahme auf die in geringerer Verlegetiefe verlegte Leitung, Fräsarbeiten erheblichen Umfangs oder sonstige Rücksichtnahmepflichten in erheblichem Umfang) ist dabei zu berücksichtigen.

Die Abnahme der letzten Deckenerneuerung oder grundhaften Erneuerung auf der betreffenden Straße muss im Falle einer Verlegung in geringerer Tiefe nach § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG länger als 5 Jahre zurückliegen; Mängelansprüche gemäß VOB/B dürfen somit nicht mehr bestehen. Bestehende Gewährleistungsrechte gegenüber Auftragnehmern der Straßenbauverwaltung würden nach Durchführung einer Trenchingmaßnahme oder anderen Verlegemaßnahme in geringerer Verlegetiefe erlöschen bzw. nicht mehr durchsetzbar sein. Da eine Aufteilung nach möglicher Verantwortlichkeit nicht vorgenommen werden kann, ist in den entsprechenden Fällen der Antrag unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 TKG zurückzuweisen.

§ 68 Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen.

Liegt kein vollständiger Antrag vor, ist dem Antragssteller unverzüglich mitzuteilen, welche Unterlage fehlen. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten, bei Verlängerung der Frist gem. § 68 Abs. 3 Satz 3 innerhalb von vier Monaten, nicht vom Antragssteller vervollständigt, ist er abzulehnen, um die Zustimmungsfiktion des § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG zu vermeiden. Ein vollständiger Antrag liegt vor, wenn der Antragssteller alle entscheidungsrelevanten Informationen dargelegt hat (siehe hierzu insbesondere das Antragsmuster in Anlage E 1 der Nutzungsrichtlinien).

Für die elektronische Zustimmung bzw. elektronische Antragsstellung (§ 68 Abs. 3 TKG) gelten im Übrigen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

Allein die Inanspruchnahme von Bundesfernstraßen für die Verlegung passiver Netzinfrastruktur (z. B. ein Leerrohr), die nicht zu öffentlichen TK-Zwecken gedacht ist und auch nicht selbst Bestandteil der Bundesfernstraße ist, in der Bundesfernstraße stellt eine Mitnutzung nach § 8 Abs. 10 FStrG dar. Ist die Inanspruchnahme für passive Netzinfrastruktur dagegen zu öffentlichen TK-Zwecken gedacht und vom Begriff der Tk-Linie nach § 3 Nr. 26 TKG umfasst, soll sie also etwa im Rahmen eines Betreibermodells für den Betrieb eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes zur Verfügung stehen, ist eine Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG erforderlich.

### 1.1.2 Übertragung des Wegerechts (§ 69 TKG)

Soweit nach § 69 Abs. 1 TKG der Kreis der Nutzungsberechtigten einer bestimmten öffentlichen Infrastruktur (hier Bundesfernstraße) auf den Eigentümer erweitert worden ist, trägt dies der Entwicklung zu veränderten Betriebs- und Nutzungsstrukturen im Bereich der Telekommunikationsnetze Rechnung, wie es auch im Bereich der Versorgungsleitungen festzustellen ist. Die Zustimmung ist dem Wegenutzungsberechtigten (Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze) zu erteilen, der zuerst den vollständigen Antrag stellt.

Bei der Erteilung der Zustimmung sind folgende **Muster** zu verwenden:

- Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG mit Ergänzungen zur Verlegung in geringerer Verlegetiefe (**Anlage E 1**)
- Erteilung einer Zustimmung mit Ergänzungen zur Verlegung in geringerer Verlegetiefe (**Anlage E 2**)
- Änderungsmitteilung nach dem TKG (**Anlage E 3**)

Bei der Zustimmung sind die ATB-BeStra (siehe Teil F [13]) als anerkannte Regeln der Technik zum Bestandteil des Bescheides zu machen bzw. ausdrücklich zu vereinbaren. Sie gelten sowohl für die erstmalige Verlegung als auch für die Änderung und Erneuerung von Tk-Linien. Bei der Verlegung in geringerer Verlegetiefe gilt dies bezüglich der Verlegungstiefe nicht.

## 1.2 Kostentragung

### 1.2.1 Hinzukommen der Telekommunikationslinie und ihre Änderung

Der Wegenutzungsberechtigte ist verpflichtet, sämtliche dem Unterhaltungspflichtigen der Bundesfernstraße durch die Nutzung entstehenden Kosten und Mehraufwendungen (Folgekosten gem. § 72 Abs. 3 TKG; Erschwerniskosten gem. § 71 Abs. 2 TKG) zu tragen.

#### 1.2.2. Hinzukommen der Straße zur Tk-Linie

Beim erstmaligen Aufeinandertreffen von Tk-Linie und Bundesfernstraße im Falle des Hinzukommens der Bundesfernstraße zur Tk-Linie ist in jedem Einzelfall – auch in den Fällen des § 76 TKG – die geschützte Rechtsposition des Wegenutzungsberechtigten zu prüfen.

#### 1.2.3 Sonderfälle

1.2.3.1 Bei Änderung oder Beseitigung von Tk-Linien kommt § 72 TKG auch in Fällen der **Drittveranlassung** zur Anwendung (BVerwG, Urteil vom 01.07.1999, Az.: 4 A 27/98).

1.2.3.2. Wenn infolge einer Straßenänderung sowohl eine in der Bundesfernstraße verlegte Versorgungsleitung als auch eine Tk-Linie durch eine **einheitliche Baumaßnahme** geändert werden, werden die Kosten der Gesamtmaßnahme in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie bei getrennter Durchführung der Maßnahmen zueinander stehen würden.

1.2.3.3. Sobald und solange **Fernmelde- und Steuerkabel der VU auch vom Wegenutzungsberechtigten im Sinne von § 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt** werden, gelten für das Straßennutzungsrecht der Kabel ausschließlich die §§ 68 ff. TKG. Die Nutzungsänderung und die hierdurch herbeigeführte Änderung der Funktionsherrschaft werden der zuständigen Straßenbauverwaltung vorher bzw. unverzüglich schriftlich vom bisherigen Vertragspartner angezeigt.

Wird ein Fernmelde- und Steuerkabel nicht mehr von einem **Wegenutzungsberechtigten im Sinne von § 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG** genutzt, wird dieses Kabel wieder als Zubehör zu den Versorgungsleitungen in die vertraglichen Mitnutzungsregelungen (RaV, MuV, GegV) einbezogen, wenn es vom VU ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt wird. Auch diese Nutzungsänderung wird der zuständigen Straßenbauverwaltung vom VU vorher bzw. unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Für die Anzeige ist in allen Fällen das Formblatt der **Anlage E 3** zu verwenden. Die vollständige oder teilweise Nutzung einer Tk-Linie eines **Wegenutzungsberechtigten im Sinne von § 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG** für Steuerzwecke eines Versorgungsunternehmens führt nicht zur Behandlung als Versorgungsleitung.

1.2.3.4 Gemäß § 73 Abs. 1 TKG hat der Wegenutzungsberechtigte die **Baumpflanzungen auf und an Verkehrswegen nach Möglichkeit zu schonen und auf ihr Wachstum Rücksicht zu nehmen**. Dies trifft insbesondere auch auf Bauarbeiten des Nutzungsberechtigten im Havariefall zu. Der Wegenutzungsberechtigte hat dem Wegebaulastträger die Durchführung der Störungsbeseitigung anzuzeigen und die fachgerechte Schließung der Baustelle abnehmen zu lassen. Hierüber ist ein Dokument zu erstellen.

Nach § 73 Abs. 3 TKG hat der Wegenutzungsberechtigte die entstandenen Schäden am Baumbestand verschuldensunabhängig zu ersetzen. Dies ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch des Wegebaulastträgers.

### **1.3. Durchführung**

Die Umlegung von Tk-Linien infolge von Straßenbaumaßnahmen ist immer vom Tk-Unternehmen durchzuführen. § 72 TKG lässt es nicht zu, dass der Verkehrswegeunterhaltungspflichtige in entsprechender Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) anstelle des Nutzungsberechtigten die gebotenen Arbeiten an der Telekommunikationslinie bewirkt (BVerwG, Beschluss vom 28.03.2003, Az.: 6 B 22/03).

#### **1.4. Sonderfall der Errichtung von Mobilfunkanlagen, Fernspeiseeinrichtungen und DSLAMS auf Bundesfernstraßen**

Durch die am 10.11.2016 erfolgte Änderung des TKG (BGBl. I 2016, 2473) umfasst der Begriff der Telekommunikationslinien gem. § 3 Nr. 26 TKG nun auch Fernspeiseeinrichtungen, DSLAMS (Digital Subscriber Line Access Multiplexer – DSL-Vermittlungsstellen) und Mobilfunkantennen (siehe hierzu auch die BT-Drs. 18/8332). Die Errichtung von Mobilfunkantennen, Fernspeiseeinrichtungen oder DSLAMS durch Dritte auf öffentlichen Verkehrswegen richtet sich somit nicht mehr wie bisher nach § 8 Abs. 10 FStrG, sondern bedarf einer Zustimmung der Straßenbaubehörde gem. § 68 Abs. 3 TKG.

Bei der Erteilung der Zustimmung sind folgende **Muster** zu verwenden:

- Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG (**Anlage E 1**)
- Erteilung einer Zustimmung (**Anlage E 2**)
- Änderungsmitteilung nach dem TKG (**Anlage E 3**)

Die Mitnutzung eines Mobilfunkmasten der Straßenbauverwaltung (passive Netzinfrastruktur einer öffentlichen Straße gemäß § 3 Nr. 17b TKG) richtet sich demgegenüber nach § 77d TKG.

Vor dem 10.11.2016 nach § 8 Abs. 10 FStrG abgeschlossene Nutzungsverträge mit Mobilfunkunternehmen bleiben wirksam. Sie sind jedoch auf Antrag des jeweiligen Mobilfunkunternehmens wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (Stichwort: andere Entgeltmaßstäbe) kündbar bzw. in das neue Recht zu überführen. Falls keine Anträge auf Überleitung gestellt werden, gelten die bestehenden Nutzungsverträge fort.

#### **2. Privat-rechtliche Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen (§§ 77b ff TKG)**

Die Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen im Sinne des TKG ist in den §§ 77b ff TKG geregelt. Hinsichtlich der Definition passiver Netzinfrastruktur wird auf § 3 Nr. 17b TKG verwiesen. Passive Netzinfrastruktur sind gem. § 3 Nr. 17b TKG Komponenten eines Netzes (Bundesfernstraße ist ein solches Netz im Sinne

des TKG), die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden. Hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Masten und Pfähle. Kabel und unbeschaltete Glasfaserkabel sind danach ausdrücklich **keine** passiven Netzinfrastrukturen.

Die übrigen in § 3 Nr. 17b TKG aufgeführten Komponenten sind dagegen grundsätzlich nutzbar; es bedarf einer Entscheidung im Einzelfall, ob sie zur Verfügung gestellt werden können oder nicht. Der Begriff der passiven Netzinfrastruktur umfasst dabei ausdrücklich auch Mobilfunkmasten.

Zur Abgrenzung der privat-rechtlichen Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen (§§ 77b ff TKG) zur öffentlich-rechtlichen Wegenutzung nach den §§ 68, 69 TKG siehe Nummer 1 dieses Teils der Nutzungsrichtlinien.

Eigentümer und Betreiber öffentlicher TK-Netze benötigen im Rahmen der Geltendmachung von Ansprüchen nach den §§ 77b ff TKG keine Nutzungsberechtigung nach § 69 TKG. Es genügt, wenn Betreiber gemäß § 6 TKG bei der Bundesnetzagentur registriert sind.

## **2.1. Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen der Bundesfernstraße (§§ 77d und g TKG, ggf. i. V. m. § 70 Abs. 2 TKG)**

Den Betreibern oder Eigentümern öffentlicher Telekommunikationsnetze wird nach § 77d Abs. 1 Satz 1 TKG die Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur einer Bundesfernstraße mit Abschluss eines privat-rechtlichen Vertrags gestattet, wenn sie zum Zwecke des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze erfolgt (mindestens 50 Mbit/s gemäß § 3 Nr. 7a TKG). Entsprechendes gilt nach § 77d Abs. 1 TKG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 TKG, wenn der Antragssteller nachweist, dass die Ausübung einer Nutzungsberechtigung nach § 68 TKG für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Im Fall des § 70 Abs. 2 TKG kann die Mitnutzung auch zu anderen Zwecken als dem Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze erfolgen.

Die Mitnutzung ist so auszuüben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden kann. Verkehrsbeeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Die Mitnutzung bezieht sich auf bereits vorhandene passive Netzinfrastruktur, deren freie Kapazität hierfür zur Verfügung steht (insbesondere unter Beachtung des eigenen Betriebs und der Sicherheitsreserven). Bei der Mitnutzung des Raumes im Rohr ist durch vom Mitnutzer einzubringende Rohrteiler oder in anderer Weise (z. B. Einblasen von zusätzlichen Speedpipes zur Nutzung für die Straßenbauverwaltung) sicherzustellen, dass weitere Nutzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht verhindert werden. Für den Fall einer künftigen Bedarfserweiterung auf Seiten der Straßenbauverwaltung hat sich der Netzbetreiber zu verpflichten, seine Leitungen - sofern sie dem Bedarf der Straßenbauverwaltung entgegenstehen - entschädigungslos zu entfernen. Hierüber ist der Betreiber im Regelfall spätestens 3 Jahre, unter Berücksichtigung des außerordentlichen Kündigungsrechts wegen den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, vor Realisierung der geplanten Maßnahme der Straßenbauverwaltung in Kenntnis zu setzen.

Von der Mitnutzung ausgeschlossen sind Netzzugangspunkte der Straßenbauverwaltung, insbesondere Schaltkästen, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb von Gebäuden befinden.

Die Erhebung eines Entgeltes für die Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur der Bundesfernstraße bzw. die Mitnutzung von Teilen davon setzt eine entsprechende Vereinbarung nach § 77d Abs. 2 Nr. 1 TKG voraus. Die Höhe des Entgeltes umfasst zwar nicht die Herstellungs- oder Verlegungskosten der Anlage, aber alle durch die Mitnutzung entstehenden Kosten (siehe hierzu § 77n Abs. 2 TKG). Dazu zählen auch die Kosten der Antragsbearbeitung sowie der Beurteilung, ob und in welchem Umfang eine Mitnutzung in Frage kommen kann. Die im Rahmen der Antragsbearbeitung bis zum Beginn der Mitnutzung der Straßenbauverwaltung entstehenden Kosten sind entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand abzurechnen.

Im Sinne einer größtmöglichen Kostentransparenz für die Betreiber sowie einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands ist ein einmaliges pauschaliertes Entgelt für die Mitnutzung (nach Verlegung für die Dauer der Mitnutzung) zu vereinbaren. Als kos-

tendeckend im Sinne von § 77d Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 TKG i. V. m. § 77n Abs. 2 Sätze 1 und 2 TKG darf bei der Mitnutzung von Schutzrohren, die zu Zwecken des Betriebs der Straßenbauverwaltung errichtet wurden, in der Regel ein Betrag von 1,00 € je lfd. m Schutzrohr in eigenen Anlagen der Straßenbauverwaltung angesehen werden.

Bei der Mitnutzung von Antennenmasten sind die durch die Mitnutzung entstehenden Kosten im konkreten Einzelfall zu ermitteln und zugrunde zu legen.

In dem Vertragsangebot ist gemäß § 77d Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 TKG zudem zu vereinbaren, dass der Antragsteller eine angemessene Sicherheit leistet, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass künftige Ansprüche der Straßenbauverwaltung sich ohne entsprechende Sicherheit nicht mehr durchsetzen lassen. Als angemessen und ausreichend darf bei der Mitnutzung von Schutzrohren, die zu betrieblichen Zwecken der Straßenbauverwaltung errichtet wurden, in der Regel eine Sicherheit in Höhe von 1,00 € je lfd. m Schutzrohr in eigenen Anlagen der Straßenbauverwaltung angesehen werden.

Bei der Einräumung des Nutzungsrechts sind folgende **Muster** zu verwenden:

- Antrag auf Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur nach § 77d Abs. 1 TKG (**Anlage E 4**)
- Abschluss eines Mitnutzungsvertrags gemäß § 77d TKG (**Anlage E 5**)
- Ablehnung eines Antrags auf Mitnutzung gemäß § 77g Abs. 2 TKG (**Anlage E 6**)

Das Angebot auf Abschluss eines Mitnutzungsvertrags nach § 77d Abs. 2 TKG ist dem Antragssteller innerhalb von 2 Monaten zu unterbreiten. Gibt die Straßenbauverwaltung innerhalb der vorgenannten Frist kein Angebot zur Mitnutzung ab oder kommt keine Einigung über die Bedingungen der Mitnutzung zustande, so kann jede Partei nach § 77n Abs. 1 S. 1 TKG eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als Streitbeilegungsstelle beantragen. Nach § 77d Abs. 2 TKG geschlossene Mitnutzungsverträge haben die zuständigen Straßenbaubehörden gemäß § 77d Abs. 4 TKG zudem innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.

Für die elektronische Antragsstellung (§ 77i Abs. 1 TKG) gelten im Übrigen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

Die zusätzliche Errichtung weiterer Anlagen außerhalb der passiven Netzinfrastrukturen (z. B. Schachtanlagen, Kabelanlagen) unterliegt nicht den Regelungen des § 77d TKG. Für diese Anlagen ist ggf. ein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG (**Anlage E 1**) zu stellen.

## **2.2. Informationen über passive Netzinfrastrukturen (§ 77b TKG)**

Die Straßenbauverwaltung ist nach § 77b TKG verpflichtet, auf Antrag Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze für Zwecke des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze bestimmte Informationen über die passive Netzinfrastuktur der Bundesfernstraßen zu erteilen. Die Informationspflicht der Straßenbauverwaltung bezieht sich nur auf passive Netzinfrastuktur, welche Bestandteil der jeweils betroffenen Bundesfernstraße ist; hierzu zählt etwa ein von der Straßenbauverwaltung zu betrieblichen Zwecken genutztes Kabelschutzrohr in der Bundesfernstraße. Die Straßenbauverwaltung muss dagegen keine Informationen über passive Netzinfrastrukturen Dritter erteilen, wie beispielsweise solche, die aufgrund eines Wegerechts in der Bundesfernstraße verlegt sind (z. B. keine Informationspflicht bezüglich Gasleitungen eines Versorgungsunternehmens, die in der Straße verlegt sind). Die Straßenbauverwaltung ist zudem nach bestem Wissen und Gewissen nur zur Erteilung solcher Informationen verpflichtet, die ihr vorliegen; ein bestimmtes Datenformat kann nicht verlangt werden.

Der Antrag kann unter anderem ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Erteilung der Informationen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet,
2. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und die Straßenbauverwaltung bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder

3. ein Ablehnungsgrund für eine Mitnutzung nach § 77g Abs. 2 TKG vorliegt (siehe hierzu Anlage E 6).

Zur Minimierung des bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen über vorhandene passive Netzinfrastrukturen entstehenden Verwaltungsaufwands können die in § 77b Abs. 3 TKG vorgeschriebenen Mindestinformationen über eigene passive Netzinfrastrukturen der Bundesfernstraßen gem. § 77b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 77a Abs. 1 TKG der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt werden, so dass anschließend bei Auskunftersuchen auf die Bundesnetzagentur als Auskunftsstelle verwiesen werden kann (§ 77b Abs. 5 Satz 1 TKG). Dies setzt jedoch voraus, dass die Bundesnetzagentur stets über aktuelle und vollständige Mindestinformationen verfügt.

Unabhängig von der fakultativen Übermittlung der nach § 77b TKG Abs. 3 TKG genannten Mindestinformationen über eigene passive Netzinfrastrukturen der Bundesfernstraßen besteht ggf. eine Informations- und Mitteilungspflicht der Straßenbauverwaltung an die Bundesnetzagentur nach § 77a TKG, die jedoch – da nicht unmittelbar Mitnutzungsrechte Dritter betreffend – nicht Gegenstand der vorliegenden Nutzungsrichtlinien ist.

Für die elektronische Antragstellung (§ 77i Abs. 1 TKG) gelten im Übrigen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

### **2.3. Vor-Ort-Untersuchung (§ 77c TKG)**

Nach § 77c TKG ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Antrag Vor-Ort-Untersuchungen der passiven Netzinfrastruktur der Bundesfernstraße zu gewähren. Voraussetzung ist, dass der Antrag für die Straßenbauverwaltung zumutbar ist. Dies ist nach § 77c Abs. 2 Satz 2 TKG insbesondere dann der Fall, wenn die Untersuchung für eine gemeinsame Nutzung passiver Netzinfrastrukturen (z. B. nach § 77d TKG) oder die Koordinierung von Bauarbeiten (siehe hierzu § 77i Abs. 1 TKG) erforderlich ist. Der Antrag kann nach § 77c Abs. 3 TKG unter anderem abgelehnt werden, wenn und soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass a) durch die Vor-Ort-Untersuchung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird oder b) die Verkehrssicherheit gefährdet wird oder c) von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur (Kritische Infrastruktur sind gemäß Anhang 7 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastruktur nach dem BSI-Gesetz vom 22.04.2016 (BGBl. I S. 958), die durch Art. 1 der

Verordnung vom 21.06.2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, insbesondere Verkehrssteuerungs – und Leitsysteme für das Netz der Bundesautobahnen, wobei Verkehrssteuerungs- und Leitsystem eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen, der Betriebstechnik sowie der Telekommunikationsnetze ist), insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen. In diesen vorgenannten Fällen ist regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null mit der Folge einer Antragsablehnung auszugehen. Verkehrsbeeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu vermeiden (Erfordernis einer Interessenabwägung mit dem Informationsbedürfnis des Antragstellers – entsprechendes gilt auch für entgegenstehende betriebliche Belange der Straßenbauverwaltung). Der Antrag auf Vor-Ort-Untersuchung kann auch abgelehnt werden, wenn bereits bei der Informationsanfrage konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine spätere Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur oder eine Koordinierung von Bauarbeiten von vornherein ausgeschlossen ist.

Mit dem Antragssteller ist im Regelfall zu vereinbaren, dass dieser die Untersuchungen auf eigene Kosten durch ein geeignetes Fachunternehmen vornehmen lässt und dieser der Straßenbauverwaltung die ihr entstehenden Kosten gem. § 77c Abs. 4 TKG ersetzt. Die nach § 77c Abs. 4 TKG der Straßenbauverwaltung entstehenden Kosten sind vor Durchführung der Leistungen zu ermitteln und ihr Ersatz einschließlich der Kosten für die Überwachung der Arbeiten des Antragstellers dem Antragssteller vertraglich aufzuerlegen. Dabei können eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Ausschreibungen bezüglich Leistungen Dritter zur Ermittlung der angemessenen Kosten herangezogen werden.

Die technischen Vorschriften des Straßenbaus und –betriebs sind einzuhalten. Die Straßenbauverwaltung hat die Arbeiten zu überwachen.

Zumutbaren Anträgen ist innerhalb eines Monats ab dem Tag des Antragseingangs zu entsprechen. Hierüber kann ein Vertrag geschlossen werden. Nach Fristablauf kann eine Entscheidung der Beschlusskammer der Streitbeilegungsstelle beantragt werden (§ 77n Abs. 4 TKG).

Für die elektronische Antragstellung (§ 77i Abs. 1 TKG) gelten im Übrigen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

### **3. Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur (§ 77i Abs. 7 Satz 1 TKG)**

Die Straßenbauverwaltung hat gem. § 77i Abs. 7 S. 1 TKG bei Bauarbeiten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mit zu verlegen sind, um den späteren Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Bei Bundesfernstraßenbaumaßnahmen mit einer anfänglich geplanten Dauer von mehr als acht Wochen ist grundsätzlich von einem Bedarf auszugehen, sofern nicht offensichtlich gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen. Für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren ab Inkrafttreten des DigiNetzG sind daher grundsätzlich bei allen Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ab einer Trassenlänge von über 1000 Metern Kabelschutzrohre, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mit zu verlegen, soweit die jeweiligen Straßenbaumaßnahmen hierfür nicht offensichtlich ungeeignet bzw. digitale Hochgeschwindigkeitsnetze nicht bereits offensichtlich in ausreichender Kapazität (Abdeckung von mindestens 95 % der Haushalte mit mindestens 50 Mbit/s ausweislich des Breitbandatlasses des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, dabei ist jedoch auch die Fernleitungsfunktion der überörtlichen Trassen zu berücksichtigen) vorhanden sind oder sich nicht ein Privater zur bedarfsgerechten Mitverlegung verpflichtet hat (siehe diesbezüglich auch die entsprechenden Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Koordinierung von Bauarbeiten unter Ziffer 4.1 Absatz 5 der Nutzungsrichtlinien). Offensichtlich ungeeignet sind grundsätzlich insbesondere Instandsetzungsarbeiten an Brücken ohne Erneuerung der Brückenkappen und ohne Ersatz der Brücke bzw. ihres Überbaus.

## **4. Koordinierung von Bauarbeiten**

### **4.1. Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 1 bis 5 TKG)**

Häufig besteht ein Interesse von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze bei Gelegenheit einer Straßenbaumaßnahme zu errichten oder zu erneuern, ohne dass die Komponenten als Folge der Straßenbaumaßnahme geändert oder gesichert werden müssten. Der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze erspart hierbei eigene Aufbruchs- und Wiederherstellungskosten. Es ist deshalb gerechtfertigt, den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes in diesem Fall an den Kosten angemessen zu beteiligen. Zudem können Beeinträchtigungen für Anlieger und Verkehrsteilnehmer durch aufeinanderfolgende oder parallele Bauarbeiten im Ausbaugebiet durch Koordinierung der Bauarbeiten minimiert werden.

Die Straßenbauverwaltung muss gem. § 77i Abs. 3 S. 1 TKG zumutbaren Anträgen von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Abschluss einer Vereinbarung zur Koordinierung von Bauarbeiten in transparenter (d. h. anschaulich, nachvollziehbar) und diskriminierungsfreier (d. h. Gleichbehandlung aller Antragssteller) Weise innerhalb eines Monats (§ 77n Abs. 5 S. 1 TKG, nach Ablauf von einem Monat besteht die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle anzurufen) stattgeben. Die Verpflichtung erstreckt sich gem. § 77i Abs. 2 S. 2 TKG auf die Errichtung von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (§ 3 Nr. 7a TKG). Im Antrag sind Art und Umfang der zu koordinierenden Bauarbeiten und die zu errichtenden Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu benennen.

Zumutbar sind Anträge nach § 77i Abs. 3 S. 2 insbesondere, sofern

1. dadurch keine zusätzlichen Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden; eine geringfügige zeitliche Verzögerung der Planung und geringfügige Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrags gelten nicht als zusätzliche Kosten der ursprünglich geplanten Bauarbeiten,
2. die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten nicht behindert wird,
3. der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbe-

hörde gestellt wird und Bauarbeiten betrifft, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet.

Geringfügig im Sinne von § 77 i Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG bedeutet eine zeitliche Verzögerung der Planung bzw. Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrags (Planungskosten) um bzw. von in der Regel höchstens 5 %.

Gemäß § 77i Abs 3 Satz 2 Nr. 3 TKG ist der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens können Anträge, sofern möglich, während der Durchführung dieses Verfahrens gestellt werden (vgl. die Begründung in BT-Drs. 18/8332 S. 51). Dies gilt entsprechend für eine Plangenehmigung. Sofern sich durch die Beantragung keine Betroffenheiten Dritter ergeben, welche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen sind, ist der Antrag beim Vorhabenträger, sonst bei der zuständigen Planfeststellungs- bzw. –genehmigungsbehörde (nachrichtliche in Kenntnissetzung des Vorhabenträgers der Straßenbaumaßnahme) zu stellen. In Anbetracht der Tatsache, dass Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung nach § 17c Nr. 1 FStrG eine Geltungsdauer von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Möglichkeit zur Verlängerung um weitere fünf Jahre haben, ist es sachgerecht, entsprechend der bisherigen Praxis vor Beginn einer Straßenbaumaßnahme mit einer anfänglich geplanten Dauer von mehr als acht Wochen, die Baumaßnahme mit angemessener Fristsetzung öffentlich bekannt zu machen, um Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Gelegenheit zu geben, der Straßenbauverwaltung mitzuteilen, wenn sie ein Interesse daran haben, Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze mit zu verlegen bzw. zu erneuern, und einen entsprechenden Koordinierungsantrag zu stellen.. Der Ablauf der gesetzten Frist muss vor der Ausschreibung liegen. Der jeweils spätere Zeitpunkt (Fristablauf bzw. § 77 i Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 TKG) ist sodann dafür entscheidend, ob ein Antrag auf Koordinierung rechtzeitig erfolgt ist. § 77i Abs. 1 bis 5 TKG betrifft nicht den Fall, dass während der Bauausführung oder der Vergabe ein Antrag auf Koordinierung der Bauarbeiten gestellt wird. In diesem Fall ist eine Koordinierung außerhalb des § 77i TKG zu vereinbaren.

Die Ablehnungsgründe sind abschließend in § 77 i Abs. 5 TKG aufgeführt. Danach kann der Antrag u. a. ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes zur Koordinierung der Bauarbeiten unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind ((Kritische Infrastruktur sind gemäß Anhang 7 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastruktur nach dem BSI-Gesetz vom 22.04.2016 (BGBl. I S. 958), die durch Art. 1 der Verordnung vom 21.06.2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, insbesondere Verkehrssteuerungs – und Leitsysteme für das Netz der Bundesautobahnen, wobei Verkehrssteuerungs- und Leitsystem eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen, der Betriebstechnik sowie der Telekommunikationsnetze ist).

Die Bundesnetzagentur wird gem. § 77i Abs. 4 TKG Grundsätze zur Umlage der bei der Koordinierung von Bauarbeiten entstehenden Kosten veröffentlichen. Bis dahin ist in die Vereinbarung nach § 77i Abs. 1 TKG (siehe im Übrigen – mit Ausnahme der Kostenregelung – Anlage D 8 ; Muster einer Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungen/ Telekommunikationsleitungen) die Regelung aufzunehmen, dass die Umlage dieser Kosten nach Maßgabe der zukünftigen Grundsätze der Bundesnetzagentur gesondert vereinbart wird.

Für die elektronische Antragstellung (§ 77i Abs. 1 TKG) gelten im Übrigen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

#### **4.2. Auskunftspflicht der Straßenbauverwaltung über Bauarbeiten an Bundesfernstraßen ( § 77h TKG)**

In bestimmten Fällen ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, auf entsprechenden Antrag Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten betreffend Bundesfernstraßen zu ertei-

len, um eine Koordinierung dieser Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu ermöglichen. Der Antrag der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze muss erkennen lassen, in welchem Gebiet der Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vorgesehen ist. Die beantragten Informationen hat die Straßenbauverwaltung dem Antragsteller nach § 77h Abs. 2 Satz 1 TKG innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Antrageingangs unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen zu erteilen. Innerhalb derselben Frist sind die erteilten Informationen auch der Bundesnetzagentur als zentraler Informationsstelle zu übermitteln (§ 77h Abs. 6 TKG).

Mitzuteilen sind ausschließlich Bauarbeiten an passiven Netzinfrastrukturen der Bundesfernstraßen, für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde oder ein Genehmigungsverfahren anhängig ist oder innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags auf Erteilung der Informationen ein Antrag auf Genehmigung der Bauarbeiten vorgesehen ist, und zwar konkret:

1. die geografische Lage des Standortes und die Art der Bauarbeiten,
2. die betroffenen Netzkomponenten (siehe zum Begriff der Netzkomponenten die Ausführungen unter Nummer 2 dieses Teils der Nutzungsrichtlinien),
3. den geschätzten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten und
4. Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner der Straßenbauverwaltung.

Die Ablehnungsgründe sind abschließend in § 77h Abs. 4 aufgeführt. Danach kann die Straßenbauverwaltung den Antrag unter anderem ablehnen, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Verkehrssicherheit oder die Integrität der Bundesfernstraße durch Erteilung der Informationen gefährdet ist oder Bauarbeiten betroffen sind, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (siehe hierzu § 77m TKG) entgegenstehen, die Koordinierung von Bauarbeiten unzumutbar ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 4.1) oder ein Versagungsgrund für eine Koordinierung von Bauarbeiten nach § 77i Abs. 5 TKG vorliegt (siehe hierzu ebenfalls die Ausführungen unter Ziffer 4.1). Sie kann den Antrag auch dann ablehnen, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind ((Kritische Infrastruktur sind gemäß Anhang 7 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer

Infrastruktur nach dem BSI-Gesetz vom 22.04.2016 (BGBl. I S. 958), die durch Art. 1 der Verordnung vom 21.06.2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, insbesondere Verkehrssteuerungs – und Leitsysteme für das Netz der Bundesautobahnen, wobei Verkehrssteuerungs- und Leitsystem eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen, der Betriebstechnik sowie der Telekommunikationsnetze ist), die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen.

Zur Minimierung des bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen über laufende oder geplante Bauarbeiten entstehenden Verwaltungsaufwands können bei entsprechender Datenqualität die in § 77h Abs. 3 TKG vorgeschriebenen Informationen über laufende und geplante Bauarbeiten gem. § 77h Abs. 5 Nr. 2 TKG der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt werden, so dass anschließend bei Auskunftersuchen auf die Bundesnetzagentur als Auskunftsstelle verwiesen werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass die Bundesnetzagentur stets über aktuelle und vollständige Mindestinformationen verfügt.

Für die elektronische Antragstellung (§ 77i Abs. 1 TKG) gelten im Übrigen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

## **5. Planfeststellung**

**In der Planfeststellung für die Straßenbaumaßnahme** wird darüber entschieden, ob und wie Tk-Linien geändert (z. B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden, vgl. Nr. 32 Abs. 1 der Planfeststellungsrichtlinien 2015 – PlafeR 15 (ARS Nr. 10/2015; VkB1. Dok. Nr. B 5001 - Vers. 06/15). Die Entscheidung erstreckt sich anders als bei den Versorgungsleitungen auch auf die Kosten. Besonderheiten gelten für Tk-Linien, soweit diese passive Netzinfrastrukturen nach § 77d TKG mitnutzen. Diesbezüglich gelten die Ausführungen für Versorgungsleitungen nach Nr. 33 Abs. 1 der Planfeststellungsrichtlinien 2015 entsprechend, da es sich hierbei anders als beim öffentlich-

rechtlichen Wegerecht nicht um eine Sondernutzung, sondern – wie bei Versorgungsleitungen – um eine privat-rechtliche Mitnutzung handelt.

**6. Anbaurecht**

Siehe hierzu Nr. 7 in Teil D.

## Teil F

### Technische Bestimmungen, Normen und sonstige Regelwerke

- [1] Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (**RE-ING**), zu beziehen als Loseblatt-Sammlung auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Straßenwesen ([www.bast.de](http://www.bast.de); unter folgendem Pfad zum kostenlosen Download: Brücken- und Ingenieurbau/ Publikationen/ Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).
  
- [2] **DIN 1998**, Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.
  
- [3] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (**ZTVE-StB**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.
  
- [4] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen im Straßenbau“ (**ZTV A-StB**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.
  
- [5] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (**RSA**), zu beziehen über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund.
  
- [6] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Richtlinien für die Anlage von Straßen“ (**RAS**), Teil: Landschaftspflege (**RAS-LP**), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (**RAS-LP 4**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.
  
- [7] Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau“ (**ZTV Baum-StB**), zu beziehen über die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V., Friedensplatz 4, 53111 Bonn.

- [8] DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. und DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Arbeitsblatt **DWA-A 125/GW 304**, „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“, zu beziehen über die DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.
- [9] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (**RPS**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.
- [10] Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“ (**RAP Stra**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.
- [12] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.
- [13] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Begriffsbestimmungen, Teil: Straßenbautechnik“, „Teil: Verkehrsplanung, Straßenentwurf und Straßenbetrieb“, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.
- [14] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“, (**ATB-BeStra**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln.
- [15] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“ (**RAA**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.
- [16] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (**RAL**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.

- [17] DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., „1.Beiblatt über Bundesfernstraßen und Versorgungsleitungen im DVGW-Arbeitsblatt GW 304:2008-12 Rohrvortrieb und verwandte Verfahren (**DVGW-Arbeitsblatt GW 304-B1(A)2012**)“, zu beziehen über den DVGW, Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn.
- [18] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Hinweise für die Verwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise“ (**H Trenching**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesslinger Str. 17, 50999 Köln.

## **Anhang**

**Technische Bestimmungen  
für Arbeiten im Bereich der Straße**

## **Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße**

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und der Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsnachweise erfordern, muss vor Beginn eine Standsicherheitsnachweis erbracht und, soweit erforderlich, die Standsicherheit von einem zugelassenen Prüfsachverständigen geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigung zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörde ist Folge zu leisten. Auf § 22 Wasserhaushaltsgesetz wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Ge-

fährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist bis auf weiteres die für den Straßenbetrieb zuständige untere Straßenbaubehörde.

10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB) sind zu beachten. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass nachträgliche Setzungen im Bereich der Straße durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden. Es gelten die Anforderungen der ZTV E-StB an den Verdichtungsgrad bei der Grabenverfüllung. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes unbelastetes Material zu ersetzen.

11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.

12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschung sind wieder zu begrünen.

13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

**Entgelte bei sonstiger Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG**

## Entgelte bei sonstiger Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
1	<u>Zufahrten und Zugänge innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten, soweit dafür bauliche Anlagen auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes vorhanden sind</u>		
1.1	Zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken	unentgeltlich	
1.2	Zu gewerblich genutzten Grundstücken	1,-- je in Anspruch genommenen m <sup>2</sup> Straßenfläche, mindestens 45,--	
2	<u>Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>		
2.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
2.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen	unentgeltlich	
2.3	Andere Leitungen:		
2.3.1	Gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers		
2.3.1.1	Bis zu 1 Jahr		10,-- bis 45,-- monatlich mind. 18,--
2.3.1.2	Längerdauernd	85,-- bis 850,--	
2.3.2	Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich	
2.4	Höhenfreie Schienenbahnen; Seilbahnen:		

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
2.4.1	Die dem öffentlichen Verkehr dienen	unentgeltlich	
2.4.2	Die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes:		
2.4.2.1	Bis zu 1 Jahr		18,-- bis 425,-- einmalig
2.4.2.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
2.5	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen		
2.5.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 85,-- einmalig
2.5.2	Längerdauernd	45,-- bis 85,--	
2.6	Über- oder Unterführungen privater Wege		
2.6.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 425,-- einmalig
2.6.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
3	<u>Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>		
3.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Wasser und Abwässer, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
3.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen	unentgeltlich	
3.3	Andere Leitungen je angefangene 100 m:		

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
3.3.1	Gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers		
3.3.1.1	Bis zu 1 Jahr		10,-- bis 45,-- monatlich mindestens 20,--
3.3.1.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
3.3.1.3	Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich	
3.4	Gleise:		
3.4.1	Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	unentgeltlich	
3.4.2	Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes je angefangene 100 m	45,-- bis 425,--	
3.5	Obusleitungen einschließlich Masten	unentgeltlich	
3.6	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten	unentgeltlich	
4	<u>Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Pfosten, Masten u. ä.) soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>		
4.1	Schilder einschl. Masten und Pfosten:		
4.1.1	Allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz- Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportliche Veranstaltungen, Werbung für öffentliche Wahlen und Baustellenschilder	unentgeltlich	
4.1.2	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe z. B. Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager		20,-- bis 175,-- einmalig

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
4.1.3	Werbeanlagen z. B. Werbeschilder, Litfaßsäulen, Fahnen einschl. Masten, Transparente:		
4.1.3.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 425,-- einmalig
4.1.3.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
4.2	Wartehallen, einschl. Fahrkartenverkauf, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke	unentgeltlich	
4.3	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Straßenfläche:		
4.3.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 175,-- einmalig
4.3.2	Längerdauernd	20,-- bis 175,--	
4.4	Automaten	20,-- bis 425,--	
4.5	Milchbänke	unentgeltlich	
4.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen, Abstellflächen	45,-- bis 175,--	
4.7	Baustelleneinrichtungen z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Straßenfläche		1,5,-- bis 10,-- wöchentlich, mindestens 20,--
5	<u>Sonstige Benutzung der Straßenfläche, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>		
5.1	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad <sup>*)</sup>	20,-- bis 425,--	

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
5.2	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht gemeingebrauchlich) einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Kabel) Lagerung von Material		10,-- bis 175,-- je Woche
5.3	Gewerbliche Veranstaltungen z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Straßenfläche:		
5.3.1	Bis zu 1 Jahr		1,-- bis 10,-- wöchentlich, mindestens 20,--
5.3.2	Längerdauernd	1,-- bis 45,-- mindestens 85,--	
5.4	Obst- und Grasnutzungen, Überbau u. ä.		ortsüblicher Pachtzins bzw. Rente
5.5	Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind:		
5.5.1	Bis 1 Jahr		10,-- bis 425,-- einmalig
5.5.2	Längerdauernd	45,-- bis 850,--	

\*) Für die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in eine Oberflächenentwässerung wird kein Entgelt erhoben, wenn sich der Benutzer an den Unterhaltungskosten beteiligt.

**Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG**

## Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

- Verlegung/Errichtung einer neuen Telekommunikationslinie
  Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie
  Verlegung in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege von Micro-/Minitrenching gemäß § 68 Abs. 2 TKG. Genaue Bezeichnung des Verfahrens: .....
- Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz<sup>1</sup> (Aufstellen eines Funkcontainers oder das Errichten eines vergleichbaren Raumes/ Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung/ Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das o. g. Mobilfunknetz/ Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation<sup>2</sup>)

### 1. Antragsteller

Firma, Adresse, Geschäftszeichen
Verantwortlicher Ansprechpartner:
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecke dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, §§ 68 Abs. 1; 69 Abs. 1 TKG)
<input type="checkbox"/> Urkunde ist in Kopie dem Antrag beigelegt
<input type="checkbox"/> Eine Kopie der Urkunde liegt der Straßenbaubehörde bereits vor.

### 2. Vorhaben

Ort
<input type="checkbox"/> Bundesautobahn.... <input type="checkbox"/> Bundesstraße.... <input type="checkbox"/> Landes-/Staatsstraße.... <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> innerhalb der Ortsdurchfahrt <input type="checkbox"/> außerhalb der Ortsdurchfahrt
km      von ...bis    / Abschnitt von Station... bis Station ....
Ausführliche Beschreibung des Vorhabens entsprechend dem Datenblatt und vorgesehene Bauzeit
Die Benutzung soll gemäß als Anlage beigegebenen Trassenplan/ Planunterlagen erfolgen

### 3. Bei oberirdischen Leitungen ( § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG)

Von geplantem Linienverlauf betroffene Gemeinde/Stadt:
<input type="checkbox"/> die Stellungnahme oben genannter Gemeinde/Stadt zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen liegt bei <input type="checkbox"/> Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen ist nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Erschließung vereinzelt stehender Gebäude oder Gebäudeansammlungen

### 4. Erklärung des Antragstellers bei einer Verlegung in geringerer Verlegetiefe (§ 68 Abs. 2 S. 2 TKG)

Der Antragssteller erklärt verbindlich, der Straßenbauverwaltung alle ihr in Zusammenhang mit der Verlegung in geringerer Verlegetiefe entstehenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.
---

<sup>1</sup> Mobilfunknetz (nähere Bezeichnung)

<sup>2</sup> Nicht zutreffendes streichen.

#### 5. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen

liegen vor.

sind beantragt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 68 Abs. 3 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen-, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

Ort, Datum

Unterschriften

## **Hinweise für den Antragsteller zum Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)“**

Zu 1:

Der in geeignetem Maßstab als Anlage beizufügende Trassenplan ist/Die Planunterlagen sind<sup>3</sup> wesentlicher Bestandteil des Antrags. Als geeigneter Maßstab wird im Regelfall 1 : 1000 angesehen. Der Trassenplan/Die Planunterlagen in der von der Straßenbaubehörde gebilligten Fassung wird/werden später mit den betreffenden Änderungen und Ergänzungen Bestandteil des Zustimmungsbescheids. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln (§ 68 Abs. 3 S. 9 TKG).

Zu 3:

Nach § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG hat die Straßenbaubehörde im Falle der Verlegung oberirdischer Leitungen die Interessen des Wegebausträgers, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die berührten städtebaulichen Belange abzuwägen.

Der Antragsteller soll dabei auch im eigenen Interesse einer zügigen Verfahrensbearbeitung grundsätzlich

- die vom geplanten Linienvorlauf betroffenen Städte bzw. Gemeinden im Antrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt als Anlage bezeichnen,
- bereits vor Antragstellung selbst die entsprechenden Pläne und technischen Beschreibungen der beabsichtigten Freileitungsverlegung den berührten Städten und Gemeinden mit der Bitte um Stellungnahme zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen binnen angemessener Frist vorlegen,
- die Stellungnahmen der Städte bzw. Gemeinden ggf. zusammen mit durch das Vorhaben berührten Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen oder sonstigen städtebaulichen Gemeinderatsbeschlüssen (z. B. Bauleitplanaufstellungsbeschluss) dem Zustimmungsantrag als Anlagen beifügen sowie
- darlegen, ob vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen.

Eine Verlegung in der Rollspur (befahrener Bereich des Fahrstreifens) der Straße kommt nicht in Betracht.

Zu 5:

Weitere behördliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften und -gebieten (z. B. Straßenverkehr, Naturschutz, Wasserrecht, Denkmalpflege, Bauordnungsrecht, Bundesimmissionsschutzrecht) sind vom Antragsteller gesondert einzuholen. Darüber hinaus ist die Abstimmung mit den Trägern besonderer Anlagen (z. B. der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, vgl. §§ 74,75 TKG) vorzunehmen.

---

<sup>3</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**Muster einer Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 TKG**

**Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG); Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG**  
**Antrag vom**  
**Bundesautobahn (BAB)/Bundesstraße (B)/Landesstraße (L)/ Staatsstraße (St)**  
**Verlegung/Errichtung/Änderung\* einer Telekommunikationslinie von/in\* Netzknoten**  
**.../Abschnitt/**  
Anlagen:  
Datenblatt  
„Trassenplan“/Planunterlagen

Die Straßenbaubehörde erlässt folgenden

### **Bescheid:**

I. Der Benutzung der Bundesautobahn/Bundesstraße/Landesstraße/Staatsstraße\* durch für (Verlegung bzw. Errichtung neuer/Änderung vorhandener\* Telekommunikationslinie (Verlegung von Kabelschutzrohren mit/ohne Kabel/ Errichtung einer Fernspeiseeinrichtung/ eines Digital Subscriber Line Access Multiplexers – DLSAM/ Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz<sup>1</sup> (Aufstellen eines Funkcontainers oder das Errichten eines vergleichbaren Raumes/ Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung/ Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das o. g. Mobilfunknetz/ Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation\*)) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zugestimmt.

II. Die Verlegung/Änderung/Errichtung\* erfolgt entsprechend dem vom Antragsteller vorgelegten und von der Straßenbaubehörde genehmigten/geänderten/ergänzten\* Antrag nebst Trassenplan/Planunterlagen\*.

Insbesondere sind die folgenden technischen Bedingungen und Auflagen zu beachten:

1. ...
2. ...
3. ...

III. Unbeschadet der Anforderungen nach Nr. II sind die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien - ATB-BeStra - (insbesondere die dort unter Nr. 6 aufgeführten Normen, Vorschriften und Regelwerke) sowie die nachstehend aufgeführten technischen Regelwerke und Auflagen sowie Bedingungen Bestandteil des Bescheides. Bei der Verlegung in geringerer Verlegetiefe gilt dies in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra), soweit die Regelungen betreffend die Verringerung der Verlegungstiefe betroffen sind.

.....  
.....

Bestandteil des Bescheides:

Falls bei den Baumaßnahmen von den Angaben abgewichen werden soll, muss die Straßenbaubehörde vorher zustimmen und es sind geänderte Planunterlagen vorzulegen.

IV. Der Straßenbaubehörde ist der Beginn der Bauarbeiten 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist das

---

<sup>1</sup> Mobilfunknetz (nähere Bezeichnung).

vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Datenblatt der Straßenbaubehörde vorzulegen. Darin ist insbesondere die Erfüllung der technischen Auflagen und Bedingungen in einem Ausführungs-/Bestandsdatenblatt zu dokumentieren.

V. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 68 Abs. 3 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse anderer Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden.

VI. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Die Gebühr wird auf €                      festgesetzt.  
Die Auslagen betragen €                      .

#### **Gründe:**

1. Die beantragte Benutzung der Bundesautobahn/Bundesstraße/Landes-/Staatsstraße\* stellt eine Verlegung/Errichtung neuer/Änderung vorhandener Telekommunikationslinien (genauer spezifizieren: z. B. Verlegung von Kabelschutzrohren oder Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz)\* gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m. § 3 Nr. 26 TKG dar und bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

(kurze Begründung, soweit die Zustimmungsfähigkeit zweifelhaft ist)

Für den Erlass dieses Bescheides ist die Straßenbaubehörde\* sachlich und örtlich zuständig.

2. Der Antragsteller ist als Inhaber einer Wegenutzungsberechtigung im Sinne von § 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG befugt, Verkehrswege für öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, sofern insoweit nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird, § 68 Abs. 1 Satz 1 TKG. Die Errichtung und Unterhaltung der Telekommunikationslinien muss dabei den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen, § 68 Abs. 2 TKG. Bei Beachtung der Maßgaben in Nrn. II. und III. dieser Entscheidung wird den oben bezeichneten Erfordernissen hinsichtlich des Widmungszweckes und bezüglich Errichtung und Unterhaltung der Telekommunikationslinie entsprochen.

Die Nebenbestimmungen im Sinne von § 68 Abs. 3 Satz 9 TKG sind diskriminierungsfrei gestaltet, da sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und keine Ungleichbehandlung des Antragstellers im Vergleich zu anderen darstellen, § 68 Abs. 3 Satz 8 TKG.

#### Hinweis: in berechtigten Ausnahmefällen!

Die Zustimmung ist von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig. Angemessen ist eine Sicherheitsleistung maximal in Höhe der Kosten, die voraussichtlich für die Instandsetzung der Verkehrswege während der Bauphase nötig sind. Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden.

(kurze Begründung z. B. bei besonderen Auflagen und/oder Bedingungen, etwa bei speziellen Anforderungen an die Verlegungstiefe)

Ausführungen unter Nr. 2 a nur erforderlich bei Verlegung oberirdischer Leitungen und möglicher Berührung städtebaulicher Interessen.

Hinweis: Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen (§ 68 Abs. 3 Satz 7 TKG).

2 a. Die Verlegung der oberirdischen Leitung entspricht bei sachgerechter Abwägung der betroffenen Interessen insbesondere auch den berührten städtebaulichen Belangen, § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG.

Die Gemeinde/n Stadt\* wurde/n\* beteiligt.

Die Gemeinde/Stadt\* hat/haben\* keine städtebaulichen Einwendungen erhoben.\*

Die Gemeinde/n Stadt\* hat/haben folgende\* städtebaulichen Einwendungen erhoben: (kurze Zusammenfassung)\*

Die Straßenbaubehörde hat dem durch folgende Auflagen Rechnung getragen:\*

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen./Die Einwendungen werden jedoch zurückgewiesen<sup>2</sup>:

Unter Wahrung der Belange des Straßenbulasträgers (siehe oben unter Nr. 2 der Gründe) überwiegt das berechnigte wirtschaftliche Interesse des Antragstellers, gemäß Nrn. II. und III. dieser Entscheidung oberirdische Leitungen für öffentliche Telekommunikationslinien zu errichten, die verbleibenden städtebaulichen Einwendungen. Insbesondere erreichen diese nicht ein Gewicht, dass bei Nichtberücksichtigung die gemeindliche Planungshoheit nachhaltig verletzt oder sonst unzumutbar beschränkt würde. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen\* (Es folgt weitere Begründung, soweit erforderlich)

3. Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben, § 68 Abs. 1 Satz 1 TKG. Die Festsetzung der davon zu unterscheidenden Verwaltungsgebühren beruht auf (Bundesstraßen: ..... Landesstraßen: .....)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

**i. A.**

---

Mit \* gekennzeichnete Absätze, Sätze oder einzelne Wörter sind bei Nichtzutreffen zu streichen.

1. Kreuzende Telekommunikationslinie

	in km				
Verlegetiefe					
Verlegung im Verdrängungs-/Bohr/Pressverfahren					
Arbeitsgrube im Seitenstreifen					
Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens					
Arbeitsgrube im Straßengrundstück					
Arbeitsgrube außerhalb des Straßengrundstücks					
Besondere Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst usw.)					
Sonstiges					

2. Längsverlegte Telekommunikationslinie

	von km/bis km				
Verlegetiefe					
im Gehweg					
im Radweg					
im Seitenstreifen					
in feldseitiger Grabenböschung					
in straßenseitiger Grabenböschung					
Abstand von der Straßenachse/Fahrbahnrand in cm					
besondere Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst usw.)					
Sonstiges					

3. Oberirdisch verlegte Leitungen/ Funkstation für den Betrieb im Mobilfunk/ Fernspeiseeinrichtung/ DSLAM

--

**Zuständige Stelle****Wegenutzungsberechtigter****Straßenbaubehörde**

Adresse		
Telefon		

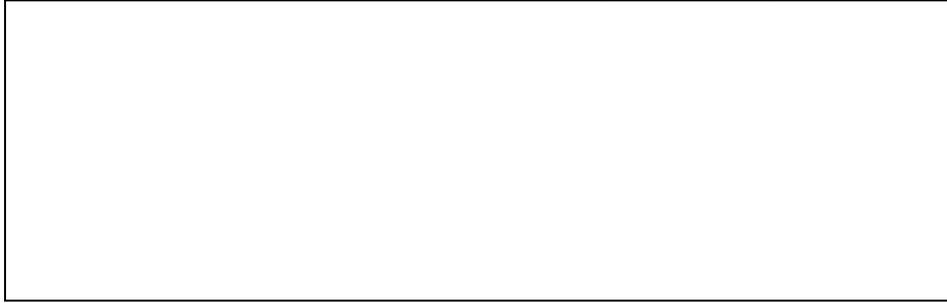
Wegenutzungsberechtigter	Straßenbaubehörde
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschriften	Unterschriften

**Änderungsmitteilung nach dem TKG**



---

3. Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz/ Fernspeiseeinrichtung/ DSLAM



, den

(Unterschrift)

**Antrag auf Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur  
nach § 77d Abs. 1 TKG**

# Antrag auf Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur nach § 77d Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)

## 1. Antragsteller

Firma, Adresse, Geschäftszeichen
Verantwortlicher Ansprechpartner (genaue Benennung mit Telefon-Nr. zur jederzeitigen Erreichbarkeit):
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze/von einem solchen zur Antragstellung in dessen Namen bevollmächtigt und gemäß § 6 TKG bei der Bundesnetzagentur registriert.
<input type="checkbox"/> Die Mitnutzung erfolgt zum Zweck des Einbaus von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Übertragungsleistung von mindestens 50 Mbit/s) oder <input type="checkbox"/> Der Antragssteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, §§ 68, 69 Abs. 1 TKG) und <input type="checkbox"/> die Urkunde über die Nutzungsberechtigung nach den §§ 68, 69 Abs. 1 TKG ist in Kopie dem Antrag beigefügt oder liegt in Kopie der Straßenbaubehörde bereits vor <sup>6</sup> und <input type="checkbox"/> die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach den §§ 68, 69 Abs. 1 TKG für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien ist aus folgenden Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich: _____
(Beifügung entsprechender Nachweise).

## 2. Vorhaben

<b>Ort</b> <input type="checkbox"/> Bundesautobahn... <input type="checkbox"/> Bundesstraße.... <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> Gehweg (wenn Teil der Bundesstraße) <input type="checkbox"/> innerhalb der Ortsdurchfahrt <input type="checkbox"/> außerhalb der Ortsdurchfahrt
---

## Umfang der Mitnutzung

Die Lage der zur Mitnutzung vorgesehen Teile der Bundesfernstraße ist bekannt. Der genaue Umfang der Mitnutzung ist exakt (detaillierte Darstellung in textlicher Form und Plänen in digitaler Form, insbesondere digitale Übersichts- und Lagepläne der beantragten Trasse im Format AutoCad (dwg) zusätzlich Acrobat (pdf)) anzugeben z.B.:

- Genaue Bezeichnung der passiven Netzinfrastruktur, z. B. Leerrohrnutzung, Mitnutzung von teilweise belegten Rohren, Mitnutzung eines Mobilfunkmasten etc.,
- Art und Umfang der beabsichtigten Mitnutzung (insbesondere Produkt, das verlegt werden soll, Dimensionierung, Verfahren zur Verlegung, technische Ausführung der Rohröffnung und des Verschließens (z.B. Verschluss mit Scheibenklemmen), Abzweige, deren Ort und konkreten Ausführung, Angaben zur Dichtigkeit und Muffe sowie Kabelreserve (Reservelängen ausschließlich in den Schachtanlagen), Beachtung der DIN 8074/75 für die Druckfestigkeit der mitbenutzten Rohre, Nachweis, dass die geforderten Werte nach Durchführung der Maßnahme wieder erreicht werden können, Ausführung der Arbeitsgruben, Bodenverdichtung (DIN ....) und Ausführung der eigenen Schächte, Anordnung von Schächten, Muffen und Montagegruben und deren Dichtigkeit und Erreichbarkeit
- Tatsächlicher vorhandener Trassenverlauf der zur Mitnutzung vorgesehenen Rohre ist

<sup>6</sup> Nicht zutreffendes streichen.

- zu orten und zu dokumentieren (Bestand)
- Angabe zu den Grundstücken, in denen die Rohre liegen, die mitbenutzt werden sollen,
  - sämtliche Kabelein- und ausführungspunkte, Einblaspunkte mit konkreten Angaben zu deren Erreichbarkeit und Ausführung (Start- und Zielgruben) und Zugang zu den Arbeitsgruben
  - Anordnung von Schächten, Muffen und Montagegruben und deren Dichtigkeit und Erreichbarkeit
  - Einblasstrecke mit Angaben zu Problembereichen (z.B. Gefälle- oder Steigungsstrecken, an bestehenden Leitungen nachträglich errichtete Lärmschutzwälle (Quetschungsgefahren), technisch anspruchsvolle Strecken (z.B. mit Überführungsbauwerken, Bögen)
  - Einwirkungen auf vorhandene Schächte und Anlagen/Anlagenteile
  - Lage und Sicherheitsabstände zu Bauwerken (insbesondere Brücken, Tunnel, Entwässerungsanlagen und anderen in den Grundstücken befindlichen Leitungen oder ähnliche Anlagen)
  - Bauablaufplanung (einschließlich genauer Zeitangaben, zu denen die Arbeiten ausgeführt werden sollen und des Zeitpunkts und des Umfangs der Abnahme nach Durchführung der Arbeiten)
  - Weiterführung des Kabels auf Bundesflächen
  - Bei Notwendigkeit eigener Stromversorgung (z.B. Systemtechnikstationen) Nachweis des Zugangs und der beabsichtigten Regelungen mit Stromversorger (Hinweis: Mitnutzung der Stromversorgung für Anlagen der Straßenbauverwaltung ist nicht möglich)
  - Vorlage entsprechender Vereinbarungen (z.B. Kreuzungsvereinbarung mit anderen Leitungsbetreibern)

### Zweck der Mitnutzung

Das Gebiet, das mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen erschlossen wird, ist anzugeben<sup>7</sup>.

### 3. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen

liegen vor.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können ggf. zu einer Kündigung des Mitnutzungsvertrags nach § 77d Abs. 2 TKG führen. Die Unterzeichnung eines Mitnutzungsvertrags durch die Straßenbaubehörde nach § 77d Abs. 2 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse verantwortlich.

Ort, Datum, Unterschriften

<sup>7</sup> Angabe entbehrlich, soweit eine Mitnutzung nach § 77d TKG i. V. m. § 70 Abs. 2 TKG beantragt wird. In diesem Fall ist an dieser Stelle die Angabe des sonstigen Mitnutzungszwecks erforderlich.

**Vertrag über die Mitnutzung  
passiver Netzinfrastruktur gemäß § 77d Telekommunikationsgesetz (TKG)**

**Vertrag über die Mitnutzung  
passiver Netzinfrastruktur einer Bundesfernstraße  
gemäß § 77d Telekommunikationsgesetz (TKG)**

**Nr. ....**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland  
- Bundesstraßenverwaltung –

vertreten durch .....  
(Straßenbauverwaltung)

und

.....  
.....

in

.....  
.....

Straße Nr.

.....

(Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze)  
(Berechtigter)

**§ 1 Benutzungsrecht**

(1) Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen (Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen und Telekommunikationslinien – ATB-BeStra (insbesondere die dort unter Nr. 6 aufgeführten Normen, Vorschriften und Regelwerke)) bei Abschnitt .....Station .....die folgenden passiven Netzinfrastrukturen ..... (genaue Bezeichnung der passiven Netzinfrastrukturen; im Folgenden „passive Netzinfrastrukturen“ genannt) der Bundesautobahn/ Bundesstraße ..... (genaue Bezeichnung der Bundesautobahn/Bundesstraße, Grundbuchbezeichnung, Gemarkung, Flur/ Flurstück) zum Zweck ..... ( genaue Bezeichnung des Zwecks, z. B. des Einbaus und Betriebs von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze mit einer Übertragungsleistung von mindestens 50 Mbit/s; ein anderer Zweck ist nur unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 TKG zulässig) mit zu nutzen. Die vom Berechtigten hinzugefügten Gegenstände und Anlagen werden im Folgenden „Telekommunikations(TK) – Komponenten“ genannt.  
Im Lageplan gem. Abs. 3 Nr. 2 sind die mitgenutzten passiven Netzinfrastrukturen..... eingetragen.

(2) Die Straßenbauverwaltung gewährt dem Berechtigten die passiven Netzinfrastrukturen in dem Zustand zur Mitnutzung, der bei der gemeinsamen Besichtigung am ..... festgestellt worden ist. Dieser Zustand ist in dem Protokoll über diese Besichtigung vermerkt worden. Die Straßenbauverwaltung nutzt die passiven Netzinfrastrukturen und ihre Komponenten weiterhin und übernimmt keine Gewähr für deren Zustand. Änderungen sind aus Gründen des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung jederzeit möglich.

(3) Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

1. Übersichtsplan (dwg und pdf)
2. Lageplan (dwg und pdf)
3. Antrag im Sinne des § 77d Abs. 1 TKG vom...

4. Erläuterungsbericht/ Baubeschreibung vom....
5. Verzeichnis der gemeldeten Unternehmen gem. § 6 TKG (Auszug) vom...

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten passiven Netzinfrastrukturen wird der Berechtigte nur zu dem angegebenen Zweck nutzen. Dabei wird er folgende Beschränkungen zugunsten Dritter entschädigungslos dulden: .....

(5) Die Mitnutzung bezieht sich nicht auf Schaltanlagen, Räume, in denen Übertragungstechnik betrieben wird, Räume, in denen der Kabelanschluss stattfindet, Kabelanlagen der Straßenbauverwaltung oder Teilen davon. Es wird kein Zutritt zu Räumlichkeiten der Straßenbauverwaltung gewährt.

(6) Die TK-Komponenten werden in Ausübung eines Rechts mit dem Grund und Boden oder der passiven Netzinfrastruktur der Straße verbunden. Damit sind sie gem. § 95 Abs. 1 S. 2 BGB keine Bestandteile des Straßengrundstücks oder der passiven Netzinfrastruktur der Straße und bleiben im Eigentum des Berechtigten.

## **§ 2 Dauer des Benutzungsrechts**

(1) Das Recht wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit dem ..... eingeräumt.

## **§ 3 Arbeiten des Berechtigten**

(1) Die TK-Komponente ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Grundsätzen der Verkehrssicherheit<sup>8</sup> sowie den anerkannte Regeln der Technik genügt. Jeder Vertragspartner ist für die in seinem Eigentum stehenden Anlagen verkehrssicherungspflichtig.

(2) Ist für die Herstellung oder den Betrieb der TK-Komponente eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Berechtigte diese ein. Der Straßenbaubehörde ist der Beginn der Bauarbeiten 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Berechtigte, ob im Bereich der geplanten TK-Komponente bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt oder eingezogen sind. Sofern durch die geplanten neuen TK-Komponenten schon vorhandene Leitungen gekreuzt werden, sind die dazu abgeschlossenen Vereinbarungen (Kreuzungsvereinbarungen und andere Vereinbarungen) der Straßenbaubehörde vorzulegen.

(3) Bei unterschiedlichen Interessenlagen ist den betrieblichen Belangen der Straßenbauverwaltung Vorrang einzuräumen. Der genaue Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung bedarf der Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung.

(4) Vor Inbetriebnahme der Telekommunikationslinie ist eine gemeinsame Abnahme mit der Straßenbaubehörde durchzuführen. Die gemeinsame Abnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Die Abnahme ist zu dokumentieren. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen.

(5) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

(6) Die Baudurchführung ist durch qualifizierte Unternehmen für Erdbau und Technik erbringen zu lassen<sup>9</sup>. Bei der Verlegung/ Änderung der Telekommunikationslinie sind die anerkannten Regeln der

---

<sup>8</sup> Bei einer Mitnutzung zum Betrieb von Mobilfunk gilt dies insbesondere auch für Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Eisabfall (TELEKOM-Empfehlungen vom März 1991 (FT 173 AB 38)).

<sup>9</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Technik sowie die geltenden Vorschriften zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Geräteauswahl und bei der Art und Weise der Bauausführung hat der Berechtigte die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Er ist ferner verpflichtet, die durch ihn veränderten Teile der Anlage bei Beschädigungen unverzüglich zu reparieren oder defekte Teile ordnungsgemäß zu ersetzen. Anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß auf Kosten des Berechtigten zu entsorgen. Der Berechtigte haftet uneingeschränkt für alle durch die Verlegung/ Änderung bedingten Schäden.

(7) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden, auf § 8a Abs. 4 und 5 FStrG wird hingewiesen. Eine ggf. ausgelöste Entschädigung ist vom Berechtigten zu leisten.

#### **§ 4 Dokumentationspflicht**

(1) Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Berechtigte der Straßenbauverwaltung das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Datenblatt der Straßenbaubehörde und den Digitalen Übersichtsplan (dwg und pdf) sowie den Digitalen Lageplan (dwg und pdf) vorzulegen. Darin ist insbesondere die Erfüllung der technischen Anforderungen u. a. in einem Ausführungs-/ Bestandsdatenblatt zu dokumentieren.

(2) Der Berechtigte hat diejenige Stelle und diejenige Person schriftlich zu benennen, die für den Betrieb und die Unterhaltung der TK-Komponenten verantwortlich ist. Der Berechtigte hat unaufgefordert einen Wechsel der Verantwortlichen für den Betrieb und die Unterhaltung der TK-Komponenten der Straßenbauverwaltung mitzuteilen.

(3) Der Berechtigte hat Änderungen seiner Firmenbezeichnung/ Rechtsform der Straßenbauverwaltung mitzuteilen, ebenso ggf. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters.

#### **§ 5 Mitnutzungsregelung für den Antennenträger<sup>10</sup>**

(1) Die Straßenbauverwaltung gestattet die Mitbenutzung des Antennenträgers durch den Berechtigten. Der Berechtigte kann den Antennenträger der Straßenbauverwaltung gegen einen neuen Antennenträger austauschen. Der neu errichtete Antennenträger wird vom Berechtigten erstellt und steht in dessen Eigentum. Der Straßenbauverwaltung ist auf deren Verlangen in erforderlichem Umfang ein Nutzungsrecht einzuräumen. Nutzungsrechte, die die Straßenbauverwaltung Dritten an dem ersetzten Antennenmast eingeräumt hatte, bleiben im bisherigen Umfang bestehen. Die Kosten für die Ersetzung des Antennenträgers gehen zu Lasten des Berechtigten. Ebenso trägt der Berechtigte die Unterhaltungskosten und die Kosten für eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den ersetzten Antennenträger. Die Übrigen Vorschriften dieses Vertrags bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Konstruktion der neuen Antennenanlage muss der Straßenbauverwaltung den ungehinderten Betrieb der eigenen Funkeinrichtung ermöglichen. Eine Änderung der räumlichen Anordnung der Antennen am Mast und eine Erneuerung oder Erweiterung der Antennenanlage erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen. Die Anordnung aller Antennen muss so erfolgen, dass gegenseitige Beeinflussungen vermieden werden. Alle zusätzlichen Anpassungskosten gehen zu Lasten des Berechtigten, wobei der Straßenbetrieb Vorrang vor dem Mobilfunkbetrieb hat.

(3) Der Berechtigte hat das Recht, Dritten die funktechnische Nutzung des neuen (ausgetauschten) Antennenträgers zu gestatten, wenn die Straßenbauverwaltung dem zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn gewährleistet ist, dass der Sende- und Empfangsbetrieb der Funkanlagen der Straßenbauverwaltung hierdurch nicht beeinträchtigt werden und keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung entgegenstehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Dritte die ein-

---

<sup>10</sup> Falls hier keine Mitnutzung eines Antennenträger in Rede steht, Regelung bitte streichen

schlägigen Richtlinien (z. B. BAPT Zulassungsvorschriften) einhält. Von evtl. Ansprüchen Dritter wird die Straßenbauverwaltung freigestellt.

(4) Tauscht der Berechtigte den Antennenträger der Straßenbauverwaltung nicht aus, ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, Dritten die funktechnische Nutzung des Antennenträgers zu gestatten, wenn der Berechtigte dem zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn gewährleistet ist, dass der Sende – und Empfangsbetrieb der Funkanlagen des Berechtigten hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist, dass der Dritte die einschlägigen Richtlinien (z. B. BAPT Zulassungsvorschriften) einhält. Gestattet die Straßenbauverwaltung Dritten die Mitbenutzung des Antennenträgers, entstehen dem Berechtigten hieraus keinerlei Ansprüche. Von evtl. Ansprüchen Dritter wird die Straßenbauverwaltung freigestellt.

(5) Entstehen infolge der Mitbenutzung eines Antennenträgers durch Dritte Mehraufwendungen, gleich welcher Art, regeln die einzelnen Nutzungsberechtigten die Kostentragung unter sich.

(6) Beabsichtigt eine der Vertragsparteien oder eine Gesellschaft, auf die sie einen beherrschenden Einfluss hat, in einem Umkreis von 500 m um die Antennenanlage die Durchführung einer baulichen Maßnahme, durch die die Sende- und Empfangsmöglichkeiten der Funkstation der anderen Partei eingeschränkt werden können, so erfolgt vorab eine Abstimmung. Für den Fall, dass sich das jeweilige Vorhaben auf die Errichtung eines Gebäudes bezieht und sich hierdurch eine Beeinträchtigung ergeben sollte, wird auf Verlangen die Installation der Funkstation in/auf dem Gebäude zu den Bedingungen dieses Vertrages geregelt.

#### **§ 6 Zustimmungen der Straßenbauverwaltung zu Arbeiten an der TK-Komponente**

(1) Der Berechtigte holt vor jeder Änderung der TK-Komponente oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der TK-Komponente die Zustimmung der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. §§ 3 und 4 gelten entsprechend. Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde bleiben unberührt.

(2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzug keiner vorherigen Zustimmung, jedoch ist der Berechtigte verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten. Der Eingriff in den Straßenverkehr ist hiervon nicht erfasst.

#### **§ 7 Haftung des Berechtigten**

(1) Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Hierfür ist bis ..... eine Sicherheit in Höhe von ..... zu leisten<sup>11</sup>.

(2) Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der TK-Komponente gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Rechte aus Absatz 2 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

---

<sup>11</sup> Die Sicherheitsleistung ist nur zu vereinbaren, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass künftige Ansprüche der Straßenbauverwaltung sich ohne entsprechende Sicherheit nicht mehr durchsetzen lassen. In den übrigen Fällen ist dieser Satz zu streichen.

## **§ 8 Beeinträchtigung von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung**

Im Falle des Eintritts von Störungen an den Einrichtungen der Straßenbauverwaltung, verursacht durch den Berechtigten, ist der Berechtigte verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung unverzüglich durchzuführen.

## **§ 9 Benutzungsentgelt**

(1) Für die Nutzung der passiven Netzinfrastruktur der Straße durch den Berechtigten wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von ..... € vereinbart<sup>12</sup>.

Das Entgelt ist zum Ersten des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem ihm die Vertragsausfertigung zugegangen ist, auf das Konto-Nr. ....

der .....bei .....

der ..... in ..... zu leisten.

(2) Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung die Kosten der Bauüberwachung in Höhe von .... durch Zahlung auf das Konto-Nr. ....

der .....bei .....

der .....in .... (hier ggf. Frist setzen)

(3) Bei Zahlungsverzug zahlt der Berechtigte Verzugszinsen gem. §§ 34 BHO, 388 Abs. 2 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus leistet der Berechtigte Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz wird für jeden Zinstag dieses Montags zugrunde gelegt. Der Berechtigte zahlt eine Verzugspauschale gem. §§ 34 BHO, 288 Abs. 5 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Verzugszinsen, sonstigen Schadensersatz und Verzugspauschale hat der Berechtigte nach Maßgabe einer besonderen Aufforderung auf das Konto Nr. .... zu zahlen.

(4) Der Berechtigte wird gegen das Entgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

## **§ 10 Kündigung**

(1) Die Straßenbauverwaltung kann den Vertrag kündigen

1. mit einer Frist von drei Jahren, wenn die Beseitigung oder Stilllegung der TK-Komponenten zum Wohl der Allgemeinheit aus Gründen, die im Bereich der Bundesfernstraße liegen, notwendig ist, und zwar auch nach Abwägung mit den Belangen der Telekommunikation;

2. mit einer Frist von drei Monaten, wenn

2.1 der Berechtigte die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen nicht innerhalb von neun Monaten seit Zugang der Vertragsausfertigung beginnt oder die Mitnutzung drei Jahre lang ununterbrochen nicht ausgeübt hat,

2.2. ein Verwaltungsakt, der die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen oder den Betrieb der TK-Komponenten betrifft, unanfechtbar widerrufen oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist,

3. fristlos,

3.1 wenn der Berechtigte eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von der Straßenbauverwaltung gesetzten Frist erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten trotz Mahnung fortsetzt;

3.2 wenn der Berechtigte in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,

3.3. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder

---

<sup>12</sup> Ggf. Differenzierung nach Art der mitgenutzten passiven Netzinfrastruktur bzw. der Art ihrer Mitnutzung (z. B. im Falle des Erfordernisses baulicher Veränderungen am Kabelschutzhaus...). Bei der Mitnutzung von Antennenträgern sind die durch die Mitnutzung entstehenden Kosten im konkreten Einzelfall zu ermitteln und zugrunde zu legen.

3.4. wenn ein Versagungsgrund nach § 77g Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 Telekommunikationsgesetz in der aktuell gültigen Fassung gegeben wäre.

(2) Der Berechtigte kann den Vertrag jederzeit kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 11 Haftungsausschluss der Straßenbauverwaltung**

(1) Im Fall der Kündigung des Vertrags oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.

(2) Dem Berechtigten stehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine Ersatzansprüche für ihm entstehende Kosten zu, die durch das Vorhandensein anderer Straßennutzungen verursacht sind.

### **§ 12 Änderungen der Straße**

Die Straßenbauverwaltung gibt dem Berechtigten von einer beabsichtigten Änderung der Straße oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der TK-Komponente des Berechtigten bedingt oder die TK-Komponente des Berechtigten gefährden kann, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, dass die Änderung oder Sicherung der TK-Komponente ohne wesentliche Beeinträchtigung der Telekommunikation durchgeführt werden kann.

### **§ 13 Folgepflicht und Folgekosten**

Der Berechtigte führt Änderungen oder Sicherungen der TK-Komponente, die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung, oder sonstigen Änderung der Straße (auch solche, die durch Dritte Straßenbaulastträger veranlasst sind) oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich auf seine Kosten durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden.

### **§ 14 Beendigung der Mitnutzung**

Wird die TK-Komponente auf Dauer nicht mehr betrieben oder ist das Nutzungsrecht entfallen, entfernt der Berechtigte auf Verlangen und nach den Weisungen der Straßenbaubehörde die TK-Komponente aus dem Bereich der Bundesfernstraßen einschließlich ihrer Anlagen (z. B. Brückenanlagen) und stellt den früheren Zustand wieder her; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß.

### **§ 15 Betretungsrecht der Straßenbaubehörde**

Die Beschäftigten bzw. Beauftragten der Straßenbaubehörde sind befugt, die Flächen und Anlagen sowie die TK-Komponenten zu betreten, um sie zu besichtigen und die Einhaltung der vom Berechtigten nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen oder um die der Straßenbauverwaltung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Berechtigte hat hierzu die Anlagen und TK-Komponenten zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

### **§ 16 Ersatzvornahme**

Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

## **§ 17 Einziehung der Straße**

(1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, endet das Nutzungsrecht gegenüber der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, die Straße einschließlich ihrer passiven Netzinfrastruktur zurückzubauen. Die Straßenbauverwaltung wird in diesem Fall auf Antrag des Berechtigten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die TK-Komponente in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten – mit Ausnahme eines früheren Straßenbaulastträgers überträgt. Auf Antrag des Berechtigten wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung sowie die der Straßenbauverwaltung dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkungen nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt der Berechtigte.

(3) Der Berechtigte leistet der Straßenbauverwaltung eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig.

## **§ 18 Übertragung der Rechte und Pflichten des Berechtigten; Mitnutzung durch einen Dritten**

(1) Der Berechtigte kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung auf einen anderen Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze übertragen.

(2) Die Mitnutzung der TK-Komponente durch einen Dritten hat der Berechtigte der Straßenbauverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Rechte und Pflichten aus der Zustimmungserklärung bleiben jedoch beim Berechtigten. Der Berechtigte haftet gegenüber der Straßenbauverwaltung auch für Handlungen desjenigen, dem er die Mitnutzung eingeräumt hat, und stellt die Straßenbauverwaltung auch insoweit von allen Ansprüchen Dritter entsprechend § 7 Abs. 2 frei. Die Beendigung der Tätigkeit des Dritten sowie Änderungen bei dessen Firmenbezeichnung/ Rechtsform hat der Berechtigte der Straßenbauverwaltung ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

## **§ 19 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Straßenbauverwaltung. Dies gilt nicht für Streitigkeiten nach § 77n Abs. 1 TKG.

## **§ 20 Änderung des Vertrages**

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

## § 21 Ausfertigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag wird .....fach ausgefertigt.
- (2) Jede Vertragspartei erhält .....Ausfertigung dieses Vertrags.

....., den .....

(Ort, Datum)

(Straßenbauverwaltung)

..... den.....

(Ort, Datum)

(Berechtigter)

**Ablehnung des Antrags auf Mitnutzung gemäß § 77g TKG**

**Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG); Entscheidung nach § 77g Abs. 1 TKG  
Mitnutzung der vorhandenen passiven Netzinfrastruktur von Netzknoten .../Abschnitt**

**Ihr Antrag vom**

**Anlagen:**

- Datenblatt
- „Trassenplan“
- 

**Der Antrag vom ...auf Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur der Bundesfernstraße ..... wird abgelehnt.**

**Die Entscheidung ergeht kostenfrei.**

**Begründung:**

Die Mitnutzung erfolgt nicht zum Zweck des Einbaus von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Übertragungsleistung von mindestens 50 Mbit/s) und die Voraussetzungen für eine Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur nach § 70 Abs. 2 TKG liegen nicht vor. Sie sind nicht nutzungsbe-rechtigt nach den §§ 68, 69 TKG bzw. haben auch nach meiner Aufforderung vom .....diese Nut-zungsberechtigung nicht nachgewiesen und/oder haben nicht dargelegt bzw. nachgewiesen, dass die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach den §§ 68, 69 TKG nicht bzw. nur mit unverhältnismäßi-gem Aufwand möglich ist (Konkrete Erläuterungen hierzu unbedingt erforderlich)<sup>13</sup>.

Die passiven Netzinfrastrukturen (konkrete Bezeichnung) sind für die von Ihnen beabsichtigte Unter-bringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (konkrete Bezeichnung) bezie-hungsweise der sonstigen Netz-Komponenten<sup>14</sup> nicht geeignet (konkrete Erläuterungen unbedingt erforderlich, warum die fehlende Eignung angenommen wird).

Die Mitnutzung ist in den beantragten Bereichen (ggf. Teilbereichen) aus Sicherheits- und/oder Kapa-zitätsgründen nicht möglich (soweit Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere Informations-technik – siehe zum Begriff der Kritischen Infrastruktur Anhang 7 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastruktur nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV: Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme für das Netz der Bundesautobahnen, wobei Verkehrssteuerungs- und Leitsystem eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen, der Be-triebstechnik sowie der Telekommunikationsnetze ist) - betroffen ist, ist darzulegen, dass diese nach-weislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maß-geblich sind, und der Betreiber die Mitnutzung der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann).

Die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.....Es bestehen hier kon-krete Anhaltspunkte...

---

<sup>13</sup> Nicht zutreffendes streichen. Ebenso nicht zutreffende Ablehnungsgründe streichen.

<sup>14</sup> Nicht zutreffendes streichen.

Die Querschnittreserve/das/die bisher ungenutzte(n) Kabel dient/dienen dem überschaubaren eigenen Änderungsbedürfnis (z.B. weitere Straßenausstattung zur Gewährleistung der technischen Ansprüche an die Straße (z.B. car 2 car) .....

Die Querschnittreserve dient dem unvorhersehbaren Eigenbedarf; Verlegung weiterer Leitungen wäre sonst nicht möglich; ..... (konkrete Erläuterungen unbedingt erforderlich, inwieweit wird unvorhersehbarer Eigenbedarf angenommen)

Der über die Querschnittreserve hinausgehende Querschnitt steht unter Berücksichtigung der 5-Jahres-Planung nicht zur Verfügung (konkrete Erläuterungen unbedingt erforderlich).

Es werden bestehende Glasfasernetze überbaut, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen (konkrete Darlegung, welche Glasfasernetze bestehen, die überbaut werden. Es kommt nicht auf eine bestimmte technische Ausführung oder Bandbreite an. In der Regel ist die bestehende Glasfaserversorgung über den Breitbandatlas abrufbar. Offener Netzzugang kann bei regulierten und staatlich geförderten Glasfasernetzen unterstellt werden. Im Übrigen können weitere Erkenntnisquellen wie öffentliche Vorleistungsangebote hinzugezogen werden oder es kann beim Anbieter nachgefragt werden).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

(.....)

Hinweis:

Gegen die (ggf. teilweise) ablehnende Entscheidung kann gemäß § 77 n Abs. 1 TKG eine Entscheidung der Beschlusskammer der Bundesnetzagentur beantragt werden.

(.....)

i. A.

**Synopse zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetzG)**